Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung zum neuen Staatsvertrage mit Frankreich, betreffend zivilrechtliche Verhältnisse.

(Vom 28. Juni 1869.)

Tit.!

Bei den Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich, welche in den Jahren 1863 und 1864 stattfanden und in den Verträgen vom 30. Juni 1864 über die Handelsverhältnisse, über die Niederlassung, über den gegenseitigen Schuz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums, sowie betreffend nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, ihren Abschluß fanden, kam noch eine weitere Revision des Vertrages vom 18. Juli 1828, hinsichtlich der gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse zur Sprache. Da dieser Vertrag auch nach dieser Seite hin den Bedürfnissen eines entwikeltern Verkehrslebens schon lange nicht mehr entsprach und für viele Verhältnisse des internationalen Privatrechtes keine klaren Vorschriften enthielt, so daß weder Privaten noch Behörden darin genügenden Rath finden konnten, so kam die französische Regierung nur einem auf beiden Seiten gefühlten und auch hie und da schon ausgesprochenen Bedürfnisse entgegen, als sie am 19. Mai 1862, indem sie das Programm der zu erörternden Fragen mittheilte, auch die Revision jenes Vertrages von 1828 darin aufnahm.

Es geschah dies zwar zuerst nur konfidentiell; allein wir konnten über die Stimmung der schweizerischen Geschäftswelt und der Behörden, die in Sachen Erfahrung hatten, nicht im Zweifel sein. Wir standen daher nicht an, als die Fragen offiziell bestimmt wurden, welche in den Kreis der zu eröffnenden Verhandlungen gezogen werden sollten, auch die Revision des erwähnten Vertrages von 1828 als dahin gehörend anzunehmen.

Bekanntlich beschlägt dieser Vertrag mehrere und wesentlich verschiedene Materien. Er sollte einerseits nicht bloß den Gerichtsstand für persönliche und dingliche Klagen ordnen, sondern auch die Normen geben für Behandlung der Erbschafts-, Vormundschafts- und Konkurssachen, sowie für die Vollziehung von Zivilurtheilen. Andererseits enthält er auch Vorschriften über die Auslieferung von Verbrechern und über die Aushingabe von gestohlenem Gut. Endlich war im gleichen Vertrage auch der Verkehr der Grenzbewohner und die Benuzung der ihnen gehörigen, im andern Staate befindlichen Liegenschaften geregelt.

Dieser leztere Punkt wurde nun in den frühern Verhandlungen erschöpfend erörtert und in der „Uebereinkunft betreffend nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen" vom 30. Juni 1864 neu geordnet. (Eidg. Gesezsammlung VIII, 364.)

Dadurch sind die Art. VII und VIII des Vertrages von 1828 obsolet geworden, und es blieben daher nur noch die auf zivilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen in Kraft.

Wir hätten zwar gwünscht, daß auch diese Fragen gleichzeitig geordnet würden, und haben nicht gezögert, schon im Laufe der Unterhandlungen über die andern Verträge dem schweizerischen Bevollmächtigten bezügliche Instruktionen zu geben, die er in der 20. Konferenzsizung vom 2. Januar 1864 offiziell eröffnete. (Siehe das zuhanden der schweizerischen Bundesversammlung gedrukte Konferenzprotokoll, Seite 111, 121 bis 123).

Allein da die verschiedenartigen Verhältnisse, die in den fünf andern Verträgen zu behandeln waren, ohnehin umfassende Arbeiten erforderten und man sich wohl bewußt war, daß die noch vorbehaltenen Fragen nicht minder umsichtige und einläßliche Studien erfordern, so wurden die weitern Verhandlungen hierüber verschoben, und man verständigte sich bloß dahin, daß formell die zivilrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse in zwei gesonderte Verträge ausgeschieden werden sollen. (Konferenzprotokoll Seite 130).

Indeß kam die französische Regierung, bald nachdem die fünf Verträge vom 30. Juni 1864 abgeschlossen waren, auf jene zwei suspendirten Projekte zurük, indem sie im November 1864 die Geneigtheit aussprechen ließ, die Unterhandlungen hierüber wieder aufnehmen und in gesonderte Projekte eintreten zu wollen.

Mittlerweile waren wir im Falle, in unserm Geschäftsberichte pro 1865 wieder einige Fälle mitzutheilen, in denen wir eine Mißachtung der zivilrechtlichen Vorschriften des Vertrages von 1828 finden mußten. Die Kommission des Ständerathes, welche unsere Geschäftsführung zu prüfen hatte, versäumte nicht, diese und noch einige andere Fälle in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen und kam in ihrem Berichte vom 16. Juni 1866 ebenfalls zu dem Schlusse, „daß der in Rede „stehende Vertrag wenigstens in seinen zivilrechtlichen Bestimmungen „dermalen vielfach unvollzogen bleibe."

Sie glaubte den Grund dieser Erscheinung wesentlich in dem Umstande zu finden, „daß die französische Regierung konsequent ihre Da„zwischenkunft behufs Vollziehung jener zivilrechtlichen Bestimmungen „des Vertrages verweigere und alle daherigen Beschwerden an die Ge„richte weise, letztere aber dem Staatsvertrage, sei es aus Unkenntniß, „sei es, weil er ihren Anschauungen zuwider, gar häufig keine Folge „geben."

Die Kommission fand daher, „daß unter solchen Umständen eine „wahre Reziprozität zwischen der Schweiz und Frankreich nicht bestehe, „indem in der Schweiz die Regierungen sich pflichtig erachten, den „Staatsverträgen von Amteswegen Nachachtung zu verschaffen, was „auch insofern als das Natürlichere erscheine, als in jenen Verträgen „die Staaten als solche gegenseitig sich verpflichten." — Auf den Antrag der erwähnten Kommission faßte dann die Bundesversammlung am 18. Juli 1866 folgenden Beschluß:

> „Der Bundesrath wird eingeladen, in Hinsicht auf den Staats„vertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828 dahin zu wirken, daß „derselbe genauer und zweckentsprechender gefaßt und daß jedenfalls „für dessen Handhabung in Frankreich bessere Gewähr geboten „werde."

Obschon jener Bericht der ständeräthlichen Kommission nur zivilrechtliche Verhältnisse erörterte und dieses Postulat somit zunächst nur die zivilrechtlichen Bestimmungen des Vertrages berührte, so konnten wir doch aus verschiedenen Vorgängen annehmen, daß auch eine Revision jener Artikel, welche die Auslieferung von Verbrechern beschlagen, in dem Willen der Bundesversammlung liege, zumal die mangelhafte Redaktion dieser Artikel und die zu enge Begrenzung der Verbrechen, welche eine Auslieferung begründen können, schon lange eine Revision als nothwendig haben erscheinen lassen. Zwar wurden die grellsten Uebelstände durch einen zwischen beiden Regierungen vereinbarten modus vivendi — wonach in allen Fällen, wo gemeine Verbrechen (crimes) vorliegen, auch wenn sie im Vertrage nicht bezeichnet sind, gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, oder auch durch besondere Reziprozitätszusicherungen für gewisse gleichartige strafbare Handlungen — gemildert;

allein es waren dieses doch nur Nothbehelfe und ermangelten darum auch häufig einer konsequenten Anwendung.

Wir zögerten daher nicht, am 23. Juli 1866 dem Herrn Minister Dr. Kern in Paris den allgemein gefaßten Auftrag zu geben, er möge sich erkundigen, ob bei der französischen Regierung Geneigtheit vorhanden wäre, auf eine Revision des erwähnten Vertrages einzutreten. Dabei wurde nicht ermangelt, auf die hierseitigen Beschwerdepunkte hinzuweisen und Herrn Kern den Bericht der ständeräthlichen Prüfungskommission mitzutheilen und auf die ihm schon am 6. November 1863 gegebenen (oben erwähnten) Instruktionen zu verweisen.

Herr Minister Kern veranlaßte sogleich in Paris bezügliche Vorbesprechungen. Auch fanden bei seiner Anwesenheit in der Schweiz im Oktober 1866 Konferenzen statt, um die Anträge zu besprechen, welche von Seite der Schweiz im Sinne der Anregungen der ständeräthlichen Kommission und an der Hand der gemachten Erfahrungen gestellt werden sollten. Nachdem sodann die Materialien weiter gesammelt waren, erstattete Herr Dr. Kern am 19. Februar 1867 einen einläßlichen Bericht über alle in Aussicht zu nehmenden Fragen, und über die muthmaßliche Aufnahme, die nach verschiedenen offiziösen Besprechungen unsere Anträge in Paris finden dürften.

Die Kommission des Nationalrathes zur Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1866 kam sodann in ihrem Berichte vom 2. Juni 1867 ebenfalls auf diesen Gegenstand zu sprechen und erinnerte an das Postulat vom 18. Juli 1866. Sie glaubte um so mehr einen der Schweiz günstigen Erfolg erwarten zu dürfen, als die französische Regierung das nämliche Interesse daran habe, daß diese Fragen aufgehellt werden.

Da in der That aus den bezüglichen Berichten sich zu ergeben schien, daß ein diesfälliger definitiver Antrag in Paris günstige Aufnahme finden dürfte, so beauftragten wir am 15. November 1867 Herrn Minister Kern, der französischen Regierung in offizieller Form eine Revision der im Jahre 1864 unberührt gebliebenen Artikel des Vertrages vom 18. Juli 1828 anzutragen. Gleichzeitig wurde die französische Regierung für den Fall, als sie geneigt wäre, in diese Revision einzutreten, ersucht, über die Form des weitern Vorgehens sich aussprechen zu wollen.

In Antwort hierauf bestätigte die französische Regierung mit Note vom 7. Februar 1868 ihre Geneigtheit, jene Revision an die Hand zu nehmen und in einer Vorkonferenz, die auf dem Ministerium des Auswärtigen in Paris stattzufinden hätte, die Grundlagen der neuen Vereinbarung zu besprechen, wozu sie gleichzeitig ihre Delegirten bezeichnete. Es waltete hiebei der Sinn, daß die zivilrechtlichen und strafrechtlichen

Verhältnisse aus einander gehalten und in besondern Verträgen regulirt werden sollen. Die bezüglichen Verhandlungen nahmen daher von da an einen gesonderten Verlauf, obschon sie meistens neben einander gepflogen wurden.

Ueber die zivilrechtlichen Verhältnisse ertheilten wir Herrn Minister Kern am 22. Mai 1868 unsere Instruktion, worauf am 17. Juni 1868 die Konferenzen in Paris ihren Anfang nahmen. Nach 5 Sizungen wurde am 18. Juli gleichen Jahres ein erster Entwurf festgestellt, worüber uns Herr Minister Kern mit Memoire vom 27. Juli 1868 behufs weiterer Instruirung Bericht gab. Auch dieser Bericht ist sehr detaillirt. Herr Dr. Kern sah sich um so mehr veranlaßt, in eine genaue Besprechung aller erheblichern Punkte einzutreten, als über die Berathungen bei diesen Konferenzen kein Protokoll geführt wurde, wie dies hinsichtlich der Verträge vom 30. Juni 1864 der Fall war.

Nachdem uns Mitte September 1868 der Entwurf selbst zugekommen, waren wir im Falle, unterm 13. November 1868 unsere Schlußinstruktionen zu formuliren, die dann im Anfange des Monates Januar 1869 bei neuen Konferenzen zu Paris zum erheblichern Theile die gewünschte Berüksichtigung fanden.

Ueber das so festgestellte Projekt einer neuen Konvention zwischen der Schweiz und Frankreich über zivilrechtliche Verhältnisse erstattete uns Herr Kern unterm 10. Mai 1869 einen weitern erläuternden Bericht, worauf wir nach näherer Prüfung aller Verhältnisse ihn ermächtigten, dasselbe unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der schweizerischen Bundesversammlung zu unterzeichnen.

Indem wir nun diesen Vertrag nebst sämmtlichen bezüglichen Akten Ihnen zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, glauben wir in eine nähere Darlegung des Inhaltes und der Motive einzelner Punkte eintreten zu sollen.

Der vorliegende Vertrag behandelt in drei Abschnitten folgende Materien:

I. Klage und Gerichtsstand.
II. Vollziehung von Urtheilen.
III. Mittheilung von amtlichen Anzeigen, von gerichtlichen und außergerichtlichen Akten, sowie von Rogatorien.

I. Klage und Gerichtsstand:

(Art. 1 bis und mit 14.)

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 sind im Art. III desselben mit noch andern Vorschriften verschmolzen, während in dem neuen Vertrag dieser Materie 14 Artikel

gewidmet sind. Schon dieser äußere Umstand weist darauf hin, daß ein gegenseitiges ernstes Bestreben gewaltet hat, die Uebelstände zu heben, welche aus der Unklarheit und der zu gedrängten Kürze jenes Art. III entsprungen sind.

Dieser Artikel hat bekanntlich durch die französischen Gerichte eine Auslegung erhalten, welche ihm einen großen Theil seines Werthes benahm. Die Quelle dieses Uebelstandes lag schon im Anfange eines jeden Prozesses, — bei der Einleitung der gerichtlichen Klage und der ersten Vorladung des Beklagten.

Wenn nämlich ein Franzose gegenüber einem Schweizer eine streitige Forderung geltend machen wollte, so suchte er denselben häufig nicht vor dessen natürlichem Richter in der Schweiz, wie der Vertrag es fordert, sondern er verklagte ihn bei einem französischen Gerichte. Dieses schritt ohne Weiteres zur Vorladung der Parteien, gewöhnlich mit einer so kurzen Frist, daß der schweizerische Beklagte die auf diplomatischem Wege zu vermittelnde Vorladung nicht einmal rechtzeitig erhielt und daher bei dem besten Willen nicht erscheinen konnte. Weil er nicht erschienen war, so wurde er in contumaciam verurtheilt. Wenn er aber auch die Zitation rechtzeitig erhielt, indeß bloß eine schriftliche Erklärung gab, daß er die Kompetenz des französischen Gerichtes nicht anerkenne, so wurde er dennoch in contumaciam verurtheilt, indem diese Gerichte prätendirten, man müsse vor ihnen erscheinen und ihre Kompetenz im ordentlichen Rechtsverfahren bestreiten, im andern Falle aber auf die Vorschriften des Staatsvertrages keine Rükficht nahmen.

Es war nun offenbar ein auf die Dauer nicht statthaftes Mißverhältniß, daß der Schweizer mit vielen Kosten und Zeitaufwand zuerst einen Prozeß vor dem unnatürlichen Richter im fremden Lande führen mußte, um dort für die Anerkennung seines natürlichen Richters zu kämpfen, auf den er nach dem Staatsvertrage mit Recht sich berufen konnte.

Das Mißliche dieser Stellung der Schweizer, die mit Franzosen in Verkehr waren, trat um so auffallender hervor, als im umgekehrten Verhältniß die Franzosen viel günstiger gestellt waren, indem die schweizerischen Gerichte, wenn ein Schweizer einen Franzosen in ungehöriger Art vor einen schweizerischen Richter ziehen wollte, die Frage ihrer Kompetenz von Amtes wegen prüften und solche Klagen nicht annahmen. Wenn es aber dennoch geschah, so konnte der Franzose in jedem Stadium des Prozesses in einfachem schriftlichem Verfahren bei dem Bundesrathe Beschwerde führen und in dieser Weise ganz unentgeldlich zu dem Rechte gelangen, das ihm der Staatsvertrag gewährt.

Es enthält nun allerdings derselbe Staatsvertrag von 1828 im Art. 1 eine andere Bestimmung, die dem Schweizer, welcher auf die

oben angegebene Weise in Frankreich in contumaciam verurtheilt worden war, als zweite Schuzlinie hätte dienen sollen. Nach Art. I sollen nämlich nur rechtskräftige Zivilurtheile der Gerichte des einen Staates Anspruch auf Vollziehung im andern Staate haben, und als rechtskräftig kann ein Urtheil nicht gelten, das von einem inkompetenten Richter erlassen wurde. Es würden daher die erwähnten Kontumazurtheile in der Schweiz nicht vollziehbar sein. Allein solche Urtheile waren für Leute, die mit Frankreich in Verkehr stehen, eine bleibende Drohung. Sobald der Inhaber des Urtheils irgendwo in Frankreich Vermögensstüke des verurtheilten Schweizers entdeken konnte, so erwirkte er einen Arrest darauf, und dann mußte der Schweizer, um nicht vielleicht noch größern Verlust zu erleiden, nach Frankreich gehen und dort den Prozeß über die Gültigkeit des Arrestes bestehen. Er konnte nun allerdings wieder die Inkompetenz des Richters und daher die Nichtigkeit des Kontumazurtheiles plädiren; allein es stand ihm ein sehr formelles Prozeßverfahren entgegen, das ihm den vermeintlichen Vortheil des Staatsvertrages entzog, wie dieses in frappanter Weise aus dem im lezten Geschäftsberichte pro 1868 mitgetheilten Falle in Sachen der Herren Labhardt u. Cie. in Basel sich ergiebt. (B. Blatt 1869 I, 961.)

Angesichts dieser Thatsachen waren wir schon bei den Verhandlungen von 1863 bemüht, eine Vorschrift zu verlangen, wodurch die Gerichte verpflichtet wären, von Amtes wegen Klagen zurükzuweisen, welche entgegen dem Staatsvertrage vor einem inkompetenten Richter angebracht würden, oder dann zum allermindesten den Gerichten befohlen würde, auch eine bloße schriftliche Ablehnung ihrer Kompetenz von Seite der Beklagten als genügend zu betrachten, um sie zur Prüfung der Kompetenzfrage zu verpflichten.

Die französischen Delegirten widersezten sich anfänglich sehr entschieden einer Aenderung des bisherigen Verfahrens, ungeachtet ihnen entgegengehalten wurde, daß gerade dieses der vielleicht wichtigste Punkt sei, auf dessen Aenderung die öffentliche Meinung und die Behörden der Schweiz dringen.

Indeß ist nun schließlich doch im Art. 11 eine Bestimmung erzielt worden, die in der Hauptsache den Wünschen der Schweiz gerecht wird. Darnach sollen nun die beidseitigen Gerichte zum voraus prüfen, ob eine Klage, die bei ihnen anhängig gemacht werden will, wirklich in ihre Kompetenz gehöre, und wenn dieses nach den Bestimmungen des Vertrages nicht der Fall ist, eine solche Klage von Amtes wegen und selbst in Abwesenheit des Beklagten, vor den kompetenten Richter weisen.

Es wird also künftig dem beklagten Schweizer, der unrichtig vor ein französisches Gericht zitirt zu sein glaubt, freistehen, seine Kompetenzeinrede vor den französischen Gerichten persönlich oder auch bloß

schriftlich geltend zu machen, und es ist nur Vorsorge zu treffen, daß die Vorladungen rechtzeitig expedirt werden, damit es dem Beklagten in der That möglich ist, seine allfällige Einrede in der einen oder andern Form geltend zu machen.

Zu diesem Ende mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die französischen Gerichte den Vertrag wirklich als eine Rechtsnorm behandeln, auf die sie vermöge ihres Amtes und neben den Kompetenzbestimmungen des französischen Prozeßgesezes zu achten haben und die sie nicht als fremdes Recht erst dann in Betracht ziehen, wenn es im Prozeßwege angerufen wird.

Der Bundesrath muß anerkennen, daß die französische Regierung, wenn sie auch nach der französischen Gesezgebung nicht befugt ist, in den Gang der Justiz einzugreifen, stets ihr Möglichstes that, um in höhern Instanzen durch Erklärungen der Staatsanwaltschaft das Vertragsrecht zur Geltung zu bringen; allein es war eben schon ein großer Uebelstand, daß, um diese Vorfrage zum richterlichen Entscheide zu führen, der Prozeß durch mehrere Instanzen laufen mußte.

Um nun jenen Zwek zu erreichen, und um diesem leztern Uebelstande abzuhelfen, glaubten wir, daß in den Vertrag selbst weiter schüzende Bestimmungen aufgenommen werden sollten. Allein die französischen Delegirten lehnten ihre Zustimmung entschieden ab, weil solche Vorschriften zu reglementarisch und zu detaillirt wären, als daß sie im Vertrage selbst Plaz finden könnten, und weil sie überdies mit den Regeln des französischen Zivilprozeßgesezes nicht in Harmonie wären. Man einigte sich deßhalb dahin, theils dem ursprünglichen Art. 11 noch beizufügen, daß der Richter „même en l'absence du défendeur" seine Kompetenz zu prüfen habe, und daß der weitere Inhalt unseres Begehrens in das erläuternde Protokoll, das dem Vertrage beigegeben wird, und gleich diesem verbindliche Rechtskraft hat, zu verweisen sei.

Herr Minister Kern bemerkte hierüber in seinem Schlußberichte vom 10. Mai 1869, jene neue Redaktion zeige auf das Bestimmteste, daß das Ausbleiben des Beklagten vor dem Richter des Klägers nicht als eine Art Verzicht auf die Einrede der Inkompetenz ausgelegt werden könne, wie dieses unter der Herrschaft des Vertrages von 1828 so häufig geschehen sei. Vielmehr hätten auch dann, wenn der Beklagte nicht erschienen wäre, und selbst wenn er nicht einmal die Zitation zurükgeschikt und keine Protestation erhoben hätte, die Gerichte sowohl als der Staatsanwalt, wo ein solcher dem Gerichte beigegeben sei, die Pflicht, die Frage der Kompetenz von Amtes wegen zu prüfen und die Klage jedesmal vor das Gericht des Beklagten zu verweisen, wenn nach den Bestimmungen des Vertrages dieses leztere als kompetent erscheine.

Hiemit stimmt nun allerdings der bezügliche Passus in dem erwähnten erläuternden Protokoll vollkommen überein. Darnach kann der zitirte Beklagte seine Einrede gegen die Kompetenz entweder an den Präsidenten des Handelsgerichts oder an einen Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn dem betreffenden Gerichte ein solcher beigegeben ist, adressiren und seine eigenen Notizen und Bemerkungen einreichen, um sie über die Anwendung des Staatsvertrages auf seine Streitsache aufzuklären. Dieses Verfahren, das im Prozeßgesez nicht vorgesehen ist, hat zum mindesten den Erfolg, daß das Gericht rechtzeitig die Aufmerksamkeit auf seine eigene Kompetenz richten muß. Schon durch dieses einzige Mittel werden die meisten Fälle von Anfang an auf den richtigen Weg kommen. Man kann um so sicherer hierauf zählen, als im Fernern noch vereinbart ist, daß die Gerichte durch besondere Instruktionen über den Sinn und die Tragweite des Art: 11 belehrt werden sollen.

Durch den angedeuteten Inhalt des Art. 11 und durch die zum Schuze der Vollziehung desselben im Schlußprotokoll vereinbarten Maßnahmen ist ohne Widerrede einer der wichtigsten Beschwerdepunkte erledigt worden, und zwar so weit es der gegenwärtige Stand der französischen Zivilprozeß-Gesezgebung nur immer gestattet, im Sinne der schweizerischen Begehren. Herr Minister Kern steht auch seinerseits nicht an, zu bemerken, daß dieses vielleicht die wichtigste Verbesserung des projektirten Vertrages sei gegenüber demjenigen, der bis heute zwischen den beiden Staaten bestanden hat. Herr Kern verspricht sich den besten Erfolg davon, insbesondere auch des Umstandes wegen, weil der alte Vertrag von 1828 für eine große Zahl von Richtern und Advokaten eine terra incognita gewesen sei, während schon durch die Publikation des neuen Vertrages und des denselben erläuternden Protokolles nebst einem Zirkular über die Tragweite und die Vollziehung desselben alle Gerichtsbeamten aufmerksam werden auf die Bestimmungen, welche die den Gerichten beider Länder in Zivilsachen zustehenden Kompetenzen beschlagen

Fragen wir nun, welches die Gerichte sein werden, an die eine Klage nach den bis hier erörterten Vorschriften gewiesen werden muß, und welches die Kompetenzen, die diesen Gerichten zustehen, so müssen wir zum Art. 1 des Projektes zurükgehen. In Art. 1 bis 10 sind nämlich die Gerichtsstände für Ansprüche aus dem bürgerlichen und Handelsverkehr, für Bewegliches und Unbewegliches, für Erbschafts-, Vormundschafts- und Konkurssachen mit möglichster Umsicht behandelt und mit einer solchen Klarheit festgestellt, daß die praktische Anwendung dadurch sehr erleichtert und daher auch der Werth des Vertrages erhöht wird. Diese allgemeine Charakterisirung wird auch bei einer nähern Prüfung der einzelnen Artikel ihre Bestätigung finden.

Artikel 1 erneuert das allgemeine, auch in früheren Verträgen zwischen der Schweiz und Frankreich anerkannte Prinzip, daß persönliche Klagen, sei es im bürgerlichen Leben oder im Handelsverkehr, wenn darüber zwischen Franzosen und Schweizern oder zwischen Schweizern und Franzosen Streit entsteht, bei dem natürlichen Richter des Beklagten eingeklagt werden müssen. Es folgt aus diesem Grundsaze, daß auch nicht streitige persönliche Ansprüche am Wohnorte des Schuldners einkassirt resp. eingetrieben werden müssen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Ort zur Erfüllung der Obligation bedungen ist.

Die nähere Bezeichnung „zwischen Franzosen und Schweizern oder zwischen Schweizern und Franzosen" mußte auf ausdrückliches Verlangen der französischen Delegirten aufgenommen werden, um damit anzuzeigen, daß die Bestimmung in keiner Weise anwendbar sei bei Streitigkeiten von Franzosen gegen Franzosen, weil ein Franzose des Rechtes nicht beraubt werden könne, das ihm der französische Code de Procédure civile zusichere, des Rechtes nämlich, daß er einen Franzosen vor einem französischen Gerichte belangen könne, auch in dem Falle, wo es sich um eine persönliche Ansprache an einen in einem andern Lande etablirten Franzosen handle.

Der Bundesrath hatte jedoch in einem solchen Falle, der im lezten Geschäftsberichte mitgetheilt ist, (in Sachen Schwob) die Ansicht aufgestellt, daß der Vertrag von 1828 keinen Unterschied mache zwischen einem französischen und einem schweizerischen Beklagten und daß diese Gleichstellung um so mehr festgehalten werden müsse, als im Art. 1 des Niederlassungs-Vertrages vom 30. Juni 1864 die in der Schweiz wohnenden Franzosen in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum den in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizern gleichgestellt seien und diese hinwieder im Art. 50 der Bundesverfassung die gleiche Garantie genießen, welche Art. 3 des Vertrages mit Frankreich vom Jahre 1828 den Einwohnern beider Staaten gegen einander gewähre. Hienach hätte also ein in der Schweiz wohnender Franzose die gleichen Einreden erheben können wie ein Schweizer. Der schweizerische Delegirte hielt diese Ansicht auch in den Konferenz-Verhandlungen aufrecht; allein die französische Regierung acceptirte sie nicht, weder in jenem Spezialfall, noch bei den Verhandlungen über diesen neuen Vertrag. Es wurde von Seite der französischen Delegirten namentlich eingewendet, daß man keineswegs die Absicht gehabt habe, durch den Niederfassungsvertrag die formellen Vorschriften des Code de Procédure civile zu ändern, daß eine solche Aenderung nur durch ein neues Gesez möglich wäre und daß Frankreich immer an diesem Prinzipe festgehalten habe auch in Bezug auf andere Staaten, mit denen es in Spezialverträgen über Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen stehe.

Es ist nun aber ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsaz, daß jeder Staat vermöge seiner Landeshoheit und Unabhängigkeit das Recht hat, seine Zivilgesezgebung und Jurisdiktion über alle auf seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen auszudehnen und nach seinem Ermessen zu ordnen, und daß hievon nur ausgenommen sind die Exterritorialverhältnisse und die durch Staatsverträge freiwillig anerkannten Beschränkungen.

Erwägungen des Bundesrathes im Entscheide Maes und Pächter (Bundesblatt 1857, Bd. I, S. 216).

Erwägung 2 im Entscheide in Sachen Chamecin und Fontaine (Bundesblatt 1867, Bd. I, S. 575).

Pardessus No. 1488. 2º Tome 6.

Angesichts dieses Grundsazes und nachdem in Folge der von der französischen Regierung geltend gemachten Ansicht der Niederlassungsvertrag vom 30. Juni 1864 auf die Stellung der beidseitigen Staatsangehörigen im Zivilprozeß keine Anwendung findet, vielmehr in diesem Gebiete lediglich der gegenwärtige Vertrag Regel machen soll, war es allerdings nöthig, die Beschränkung der Staatshoheit mit Bezug auf Angehörige des andern Staates, im Falle sie von Mitbürgern in ihrem gemeinschaftlichen Heimatsstaate rechtlich belangt würden, in diesem Vertrage ausdrüklich zu erwähnen. Wenn dieses nicht geschehen wäre, und Frankreich sein Zivilprozeßrecht neben dem Vertrage dennoch hätte aufrecht erhalten wollen (wie es unzweifelhaft ist), so würde hierin der Grund zu neuen Konflikten gelegen haben. Denn vermöge des oben erwähnten völkerrechtlichen Grundsazes wäre künftig das von einem französischen Gerichte gegen einen in der Schweiz wohnhaften Franzosen erlassene Zivilurtheil in der Schweiz nicht vollziehbar gewesen, weil es nicht als vom kompetenten Richter ausgegangen hätte anerkannt werden können.

Die Konsequenz hievon wird aber auch auf die Rechtsstellung der Schweizer in Frankreich wirksam werde. Der Bundesrath hat in Uebereinstimmung mit der Ansicht, daß die in der Schweiz wohnenden Franzosen für persönliche Ansprüche in allen Fällen der schweizerischen Jurisdiktion unterworfen seien, gestüzt auf Art. 1 und 3 des Niederlassungsvertrages vom 30. Juni 1864 und auf Art. 3 des Vertrages vom 18. Juli 1828 auch dahin sich ausgesprochen, daß ein in Frankreich wohnender Schweizer, der von einem andern in der Schweiz wohnhaften Schweizer für eine persönliche Ansprache belangt wird, an seinem Wohnorte in Frankreich belangt werden müsse. (Rekursentscheid vom 11. Oktober 1867 in Sachen Dévaud).

Die Sache wird sich nun in Zukunft so gestalten: Es muß das in der Schweiz erlassene Urtheil in Sachen eines schweizerischen Klägers

gegen einen in Frankeich wohnhaften Schweizer als vom kompetenten Gerichtsstande erlassen in Frankreich Vollziehung erhalten; einem solchen Urtheil, das dort vorgelegt wird, kann der französische Richter die Exekution nicht verweigern. Dagegen versteht es sich, daß wenn ein in seiner Heimat wohnender Schweizer einen in Frankreich etablirten Schweizer vor seinem heimatlichen Forum belangen will, dieses nur insofern zuläßig ist, als die schweizerische Gesezgebung dieses Prinzip in den kantonalen Prozeßgesezen als zuläßig anerkennt. Diese Prüfung steht jedoch nur dem schweizerischen Richter zu.

Im Weitern wird im Art. 1 auch für Regreßklagen (actions en garantie) mit der soeben besprochenen Beschränkung (Franzosen gegen Schweizer oder Schweizer gegen Franzosen) der natürliche Gerichtsstand des Beklagten, wo immer die Hauptklage pendent sein mag, aufgestellt. Hiedurch wird auch ein Zweifel bleibend gehoben sein, der im Jahre 1859 über den Gerichtsstand des Litisdenunziaten (appelé en garantie) eine Zeit lang waltete, indeß schließlich von der französischen Regierung, so weit es von ihr abhing, im Sinne des neuen Zusazes im Vertrage beantwortet wurde. (Ullmer Bd. I. Nr. 628).

Neu ist die Bestimmung, daß im Falle der beklagte Schweizer oder Franzose weder in der Schweiz noch in Frankreich ein bekanntes Domizil hat, die Klage auch bei dem Richter am Wohnorte des Klägers angehoben werden könne, eine Vorschrift, die keiner weitern Rechtfertigung bedarf, zumal dieses Aushilfsmittel nur fakultativ ist. Es kann daher die Klage nach der Wahl des Klägers auch am lezten bekannten Domizil des Beklagten angebracht werden.

Der lezte Saz vom Art. 1 enthält eine Ausnahme, indem er neben dem Gerichtsstande des Wohnortes in beschränktem Sinne auch den Gerichtsstand des Vertrages einführt. Es ist dies keine Neuerung, denn auch der Vertrag von 1828 kennt den Gerichtsstand des Vertrages. Allein die mangelhafte Redaktion und die ungerechtfertigt ausdehnende Interpretation der französischen Gerichte erzeugten mannigfache Differenzen. Art. III. von 1828 bestimmt nämlich, daß die Klage vor dem natürlichen Richter des Beklagten anzuheben sei, „à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le contrat a été stipulé." Nun wurde dieser Saz auch dahin interpretirt, daß es genüge, que les parties aient été présentes dans le lieu, etc.

Die neue Redaktion ist nun aber einerseits deutlicher und namentlich auch beschränkter. Der beklagte Schweizer kann nicht mehr vor dem französischen Richter belangt werden, wenn er sich in Frankreich befindet in dem Momente, wann der Prozeß angehoben wird. Er muß künftig dort residiren. Es genügt auch nicht, daß er überhaupt in Frankreich residire; vielmehr muß er an dem Orte residiren,

wo der Vertrag geschlossen wurde. Auch genügt nicht, daß nur der Beklagte an diesem Orte residire, sondern die Klage kann nur dann être portée devant le juge du lieu où le contrat a été passé, si les parties y résident au moment où le procès sera engagé.

Wenn schon der Ausdruk ‚résider' weiter geht als die Worte ‚être présent' und also schon hierin eine wesentliche Verbesserung gefunden werden muß, so bestrebten sich die Bevollmächtigten der beiden Staaten doch, noch auf eine andere Weise diesen Ausdruk zu definiren, um dadurch Interpretationen zu verhüten, die mit dem Sinn des Vertrages im Widerspruch wären, indem sie im Schlußprotokoll darüber näher sich aussprachen, wie das Wort ‚résider' zu verstehen sei.

Das fragliche Schlußprotokoll sagt hierüber: Die schweizerische Regierung habe immer daran festgehalten, daß es nicht genüge, damit der natürliche Richter aufhöre kompetent zu sein, wenn die Parteien im Momente des Vertragsabschlusses am Orte, wo der Vertrag geschlossen worden, sich befunden haben, sondern daß nöthig sei, daß sie daselbst anwesend gewesen in dem Momente als der Prozeß angehoben worden sei. Die französische Regierung habe sich auch wiederholt geneigt gezeigt, diese Ansicht zu theilen. Es sei daher als passend erachtet worden, diese Frage in dem neuen Vertrage zu lösen.

Im Prinzip sei nun die Interpretation der schweizerischen Regierung angenommen worden; allein es habe nothwendig geschienen, zu erklären, daß die bloße Thatsache der Anwesenheit eines Franzosen in der Schweiz oder eines Schweizers in Frankreich nicht genügen würde, um das Gericht des Vertrages kompetent zu machen. Die Worte ‚y résident' haben den Zwek, anzudeuten, daß die Entkräftung des Prinzipes der Kompetenz des natürlichen Richters nicht einträte, wenn der Beklagte nur momentan und gewissermaßen auf der Reise in dem Lande, wo der Vertrag geschlossen worden, sich befinden würde, z. B. um einem öffentlichen oder andern Feste beizuwohnen, um eine Geschäfts- oder Handelsreise zu machen, einen Markt (foire) zu besuchen, ein vereinzeltes Geschäft zu machen, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen ꝛc. ꝛc., sondern bloß dann, wenn der Beklagte dort entweder einen dem Domizil gleichkommenden Aufenthalt, oder auch einen vorübergehenden Aufenthalt hätte, dessen Veranlaßung nicht durch bloß zufällige Umstände bestimmt wäre.

Mit diesen Erläuterungen des Schlußprotokolls, das, wie bereits erwähnt wurde, gegenseitig verbindliche Kraft erhalten soll, ist auch diese Bestimmung annehmbar gemacht.

Art. 2. Dieser Artikel ist formell neu, regulirt aber ein schon faktisch bestehendes Verfahren. Darnach müssen künftig schweizerische Gerichte den Franzosen, die in der Schweiz wohnen, oder hier ein

Handelsgeschäft betreiben, wenn Prozesse unter ihnen allein entstehen, Recht gewähren, und ein Gleiches müssen nun auch französische Gerichte in Prozessen zwischen Schweizern, die in Frankreich wohnen oder dort ein Handelsgeschäft betreiben, thun.

Ebenso müssen die französischen und schweizerischen Gerichte Recht gewähren, wenn ein Schweizer einen in Frankreich wohnenden Fremden oder wenn ein Franzose einen in der Schweiz wohnenden Fremden gerichtlich verfolgen will.

Bis jezt konnten die französischen Gerichte in solchen Fällen die Kompetenz ablehnen, aus dem Grunde, weil die Parteien Landesfremde seien. Ein solcher Fall ist im lezten Geschäftsberichte (pro 1868) erwähnt. (Bundesblatt 1869, I, Seite 958.) Man hätte zwar sagen können, daß dieses Verhältniß schon durch den Niederlassungsvertrag vom 30. Juni 1864 geordnet sei. Herr Minister Kern machte auch wirklich diese Ansicht geltend. Allein die französischen Delegirten schienen sie nicht zu theilen, indem sie ausdrüklich wünschten, daß diese Bestimmung hier aufgenommen werde.

Im Art. 3 ist ausgesprochen, daß in dem Falle, wo der Beklagte ein Domizil gewählt hätte, Streitigkeiten über die Erfüllung eines Vertrages ausschließlich von dem Richter des Wahldomizils beurtheilt werden sollen. Es ist also hiemit, sobald die Parteien über einen Gerichtsstand sich vereinbart haben, jeder andere Gerichtsstand ausgeschlossen. Dieses freie Wahlrecht der Parteien hat auch im Vertrag von 1828 einen vorherrschenden Rang eingenommen. Schon dort wurde der natürliche Richter ausgeschlossen, wenn sich die Parteien über den Richter verständigt hatten, der die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen habe. Der Art. 3 enthält daher nichts Neues. Der Grundsaz an sich ist auch in den meisten Prozeßgesezgebungen anerkannt. In der That hat der Gerichtsstand der freien Wahl neben dem natürlichen Richter am Domizil des Beklagten am meisten Berechtigung.

Nach dem Wortlaute dieses Art. 3 wird die freie Vereinbarung im gewöhnlichen Sinne zu nehmen sein, so daß ein Gerichtsstand nicht bloß ausdrüklich, sondern auch stillschweigend gewählt werden kann. Eine stillschweigende Vereinbarung wird dann angenommen, wenn der Beklagte sich vor einem nicht zuständigen Richter auf den Streit eingelassen hat, ohne die Einrede der Inkompetenz zu erheben.

Indeß kann eine ausdrükliche oder stillschweigende Wahl des Gerichtsstandes selbstverständlich nur statthaft sein mit Bezug auf die im Art. 1 bezeichneten Streitigkeiten über Ansprachen bloß persönlicher Natur, denn von Art. 4 an werden für einzelne Materien besondere Gerichtsstände durch den Staatsvertrag aufgestellt, die nicht willkürlich aufgehoben werden können.

Zunächst wird im Art. 4 für dingliche Klagen der Gerichtsstand der gelegenen Sache (forum rei sitae) aufgestellt. Dies war schon im Vertrage von 1828 der Fall. Dagegen wird nun im zweiten Saze des neuen Art. 4 jenem Prinzipe eine Anwendung gegeben, die den Kreis der dinglichen Klagen weiter ausdehnt, als es in unserer bundesrechtlichen Anschauung der Fall ist. Darnach sollen nämlich auch Klagen für Forderungen, die zwar aus persönlichen Rechtstiteln herrühren, die aber auf Grundeigenthum oder die Benuzung eines Immobils sich beziehen (concernant la propriété ou la jouissance d'un immeuble), an dem Orte angehoben werden, wo das Grundstük liegt. Wir haben gewünscht, daß in diesem Saze etwas bestimmter angegeben werden soll, auf welche Fälle er sich beziehe. Wir sprachen uns namentlich dahin aus, daß darunter solche Klagen gehören sollen, mittelst deren die Einräumung eines dinglichen Rechtes verlangt oder wegen Verwendungen auf Immobilien geklagt ist. Ferner wünschten wir, um alle etwaigen Zweifel zu beseitigen, daß näher angegeben werden möchte, was unter „jouissance" verstanden werde, ob dieses Wort sich nur auf Pachtverhältnisse beziehe oder noch weiter ausgedehnt werden wolle, wie z. B. auf ususfructus.

Diese Anregung fand bei den französischen Delegirten, die unsere Bedenken nicht theilten, nur so weit Anklang, daß man es für geboten erachtete, dem Schlußprotokoll eine Erläuterung beizufügen, wie der zweite Saz vom Art. 4 zu verstehen sei.

Das Schlußprotokoll sagt nämlich darüber:

Man habe die Fälle vorsehen wollen, wo ein Franzose, der Grundeigenthum in der Schweiz, oder umgekehrt, wo ein Schweizer, der Grundeigenthum in Frankreich besize, in seiner Eigenschaft als Eigenthümer, sei es von Unternehmern, die Reparationen an dem Grundbesiz gemacht haben, sei es von einem in seinem Besize gestörten Miethsmann (locataire), oder sei es endlich von jeder andern Person, *ohne daß diese ein Recht am Immobil selbst ansprechen*, für rein persönliche Ansprüche gerichtlich belangt würde.

Im Art. 5 wird die Frage des *Gerichtsstandes in Erbschaftssachen* behandelt und im Allgemeinen in der Weise geordnet, daß jeweilen das heimatliche Gericht des Erblassers zuständig sein soll, so zwar, daß für die Verlassenschaft eines in der Schweiz gestorbenen Franzosen das Gericht seines lezten Domizils in Frankreich und für die Verlassenschaft eines Schweizers, der in Frankreich gestorben ist, dasjenige seiner Heimat kompetent sein soll, wie dieses auch durch den neuen Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Italien geregelt worden ist.

Für die Vertheilung, die Vergantung oder den Verkauf von Immobilien ist dagegen immerhin das Gesez des Landes maßgebend, wo die Immobilien liegen.

Bekanntlich wurde von Seite der Schweiz stets die Ansicht verfochten, daß nach dem Vertrage von 1828 bei der Theilung einer Erbschaft immer die Gesetze des Heimatortes des Erblassers zur Anwendung kommen müssen, und zwar auch dann, wenn ein Theil der Verlassenschaft in Immobilien besteht, welche auf dem Gebiete des andern kontrahirenden Staates liegen, und wenn Erben aus beiden Staaten konkurriren. Die französischen Gerichte haben aber diesen Grundsaz insoweit nicht anerkannt, als derselbe mit einem französischen Gesetze vom 14. Juli 1819 im Widerspruche steht.

Dieses Gesez lautet:

§ 1. Die Artikel 726 und 912 des Code civil sind aufgehoben; demzufolge haben die Fremden das Recht, in der gleichen Weise zu erben und zu verfügen und zu erwerben, wie die Franzosen.

§ 2. Im Falle bei der gleichen Erbtheilung fremde und französische Miterben zur Theilung kommen, so können die französischen Erben auf dem in Frankreich liegenden Vermögen (biens) einen Betrag vorwegnehmen, der dem Werthe des im fremden Lande liegenden Vermögens, von dem sie, unter welchem Titel immer, nach dortigen Gesezen und lokalen Gewohnheiten, ausgeschlossen wären, gleichkommt.

Da nun die französischen Gerichte dieses Gesez neben dem Staatsvertrage von 1828 in Kraft bestehend und auch gegenüber der Schweiz anwendbar erklärten und daraus Konflikte entstanden (siehe den Fall Vanoni bei Ullmer Bd. II. S. 579), so hofften wir bei Anlaß der Revision auch in diesem Gebiete eine klare Rechtsstellung zu erlangen und machten schon in der ersten Instruktion von 1863 der französischen Regierung den Vorschlag, sie möchte ganz rund für die Erbtheilungen entweder das Gesez der Heimat oder dasjenige des Wohnortes des Erblassers (nach ihrer Wahl) unbedingt anerkennen.

Es wurde aber von französischer Seite schon in den einleitenden Verhandlungen erklärt, daß das Gesez von 1819 nicht aufgegeben werden könne. Man glaubte aber als mildernd darauf hinweisen zu können, daß dieses Gesez nur zur Anwendung komme, wenn neben schweizerischen Erben auch Franzosen als Erben konkurriren und daß französischerseits nichts eingewendet werden könnte, wenn für analoge Fälle auch die Anwendung des Erbrechtes der schweizerischen Kantone vorbehalten würde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß diese Fälle die Ausnahme bilden. In der großen Mehrzahl der Fälle seien nur Schweizer oder nur Franzosen zur Erbschaft berufen, und da finde immerhin der Staatsvertrag seine Anwendung.

Ebenso wurde in den wirklichen Verhandlungen von den französischen Delegirten sowohl die Anerkennung des reinen Prinzipes der Heimat

oder desjenigen des Domizils abgelehnt. Sie erklärten namentlich, daß so lange in der Schweiz 22, resp. 25 verschiedene Gesezgebungen, die in Frankreich fast gänzlich unbekannt seien, bestehen, sie niemals zustimmen könnten, daß Erbschaften von in der Schweiz verstorbenen Franzosen nach schweizerischen Gesezen geordnet werden sollen. Sie fügten bei, es könne so lange von einem solchen Vorschlage keine Rede sein, als es nicht eine einheitliche Zivilgesezgebung für die ganze Schweiz gebe. Demzufolge wurde französischerseits vorgezogen, das System beizubehalten, auf welchem der Vertrag von 1828 beruht, wonach die Erbschaften ab intestato nach den Gesezen der Heimat des Verstorbenen zu ordnen sind. Dabei wurde aber immerhin eine Beschränkung eingeführt, die Frankreich schon unter der Herrschaft des Vertrages von 1828 geltend machte und die auch von der Gerichtspraxis des französischen Kassationshofes sanktionirt worden war. Diese Beschränkung bezieht sich auf Immobilien, für deren Theilung das Gesez des Landes, wo sie liegen, zur Anwendung kommen soll. Dieser Grundsaz wurde namentlich aufgestellt in dem schon erwähnten Falle Vanoni und seither von den französischen Gerichten auf alle Erbschaften von Schweizern in Frankreich als Regel angewendet. Nachdem nun die französische Regierung dieser Praxis sich anschloß und erklärte, daß sie auf Liegenschaften, die in Frankreich liegen, keine fremde Gesezgebung anwenden könne, wäre es kaum möglich gewesen, auf einer andern Basis eine Verständigung zu erzielen, als auf der Basis der Reziprozität, in der Weise, daß auch in der Schweiz die Theilung von Immobilien, die der Verlassenschaft eines Franzosen angehören, nach den Gesezen des Kantons, wo sie liegen, zu vollziehen sei.

Was das oben erwähnte französische Gesez von 1819 betrifft, so ist hier noch beizufügen, daß die französische Regierung auch hierin mit der Praxis der dortigen Gerichte harmonirt und daran festhält, daß dasselbe durch den Vertrag von 1828 gegenüber der Schweiz nicht wirkungslos geworden sei, um so weniger, als dieser Vertrag nicht die Sanktion der Kammern erhalten habe, und jenes Gesez nur durch ein neues Gesez abrogirt werden könnte. Es sei aber sicher, daß ein solches neues Gesez im Corps législatif auf Opposition stoßen würde, besonders angesichts der Vorrechte, welche in der Schweiz durch kantonale Gesezе den Söhnen zum Nachtheil der Töchter eingeräumt seien, während solche Vorrechte in vollständigem Widerspruche stehen mit der französischen Gesezgebung.

Umsonst machten wir zur Bekräftigung unserer Ansicht, daß das fragliche Gesez gegenüber der Schweiz keine Anwendung finden sollte, auch noch darauf aufmerksam, daß es nur gegen solche Staaten erlassen worden sei, welche noch die droits d'aubaines gehabt haben. Die französischen Delegirten erklärten aber ganz bestimmt, daß es ihrer Regierung durchaus unmöglich sei, den Franzosen die Vortheile zu entziehen, die ihnen der Code civil förmlich zusichere. Sie bemerkten überdies, daß

das Gesez von 1819 nicht allein den Zwek gehabt habe, eine Compensation zu schaffen für die droits d'aubaines, die jezt überall aufgehoben seien, sondern es beziehe sich im Allgemeinen auf die besondern Rechte und Vortheile, die der Code Napoléon den Franzosen in den Erbschaften ab intestato einräume. Ferner sei fragliches Gesez von der französischen Regierung gegenüber allen andern Ländern beibehalten und angewendet worden, insbesondere sei dessen Anwendung gegenüber der Schweiz durch Entscheid des Kassationshofes bestätigt und dadurch Bestandtheil der französischen Jurisprudenz geworden. Aus allen diesen Gründen würde Frankreich eher genöthigt sein, auf eine Revision des Vertrages von 1828 zu verzichten, als daß sie dem hierseitigen Begehren entsprechen könnte.

Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als eine Redaktion zu wählen, wodurch einerseits die Wirksamkeit jenes Gesezes wirklich nur auf solche Fälle beschränkt wird, in denen Schweizer und Franzosen gleichzeitig zur Erbschaft berufen sind (immerhin mit Ausnahme der Liegenschaften, für welche stets das forum rei sitae vorbehalten bleibt) und wodurch andererseits den Schweizern das Recht eingeräumt wird, in analogen Fällen, wo das schweizerische Gesez ihnen günstiger ist als das französische, die ihnen durch das Gesez ihres Kantons gewährten Vortheile geltend machen zu können.

Für jene Fälle, in denen nur Angehörige des gleichen der beiden kontrahirenden Staaten interessirt sind, ist noch am Schlusse der Unterhandlungen ein Nachtrag erzielt worden, wodurch den Urtheilen des Staates, dem diese Erben angehören, im andern Staate Vollziehung zugesichert wird.

Nach dem Gesagten und nach dem Wortlaute des Vertrages würde nun künftig zwischen der Schweiz und Frankreich folgendes Erbrechtssystem bestehen:

A. Wenn die Erben nur einem der beiden Staaten angehören:

a. Streitigkeiten zwischen den Erben unter sich über Liquidation und Theilung einer testamentarischen Erbschaft oder einer Verlassenschaft ab intestato, sowie Streitigkeiten zwischen den Erben und Legataren, wenn nur bewegliches Gut in Frage liegt, gehören vor den Richter der Herkunft des Verstorbenen, und zwar wenn der Verstorbene Franzose war, vor den Richter seines lezten Domizils in Frankreich; wenn er aber Schweizer war, vor den Richter seiner Heimat.

b. So weit die Erbschaft in Liegenschaften besteht, findet dagegen für die Theilung und Realisirung derselben stets das Gesez desjenigen Staates respective Kantons (pays) Anwendung, wo jene liegen.

B. Wenn die Erben gleichzeitig beiden Staaten angehören:

a. Im Falle das heimatliche Gesez des Erblassers vollkommene Gleichheit der Erben statuirt, also keinen Unterschied macht zwischen Söhnen und Töchtern (wie dies in Frankreich der Fall ist), so findet in erster Linie gleichmäßige Theilung statt.

b. Im Falle aber das heimatliche Gesez des Erblassers einzelnen Erben besondere Vorrechte gewährt (wie es in vielen Schweizerkantonen zu Gunsten der Söhne der Fall ist), so können diese Vorrechte auch gegenüber den Miterben des andern Staates geltend gemacht werden; aber dann können diese leztern hinwieder auch diejenigen Rechte und Vortheile geltend machen, welche ihnen die Gesezе ihrer eigenen Heimat gewähren.

Es ist hiebei verstanden, daß der kompetente Richter stets sein eigenes Gesez anwendet. Die französischen Delegirten lehnten es ab, dieses im Vertrage ausdrüklich zu sagen, weil es sich von selbst verstehe. Sie hegten die entschiedene Ansicht, daß hierüber ein Zweifel nicht möglich sei.

Der Schlußsaz, wonach die in Erbschaftssachen erlassenen Urtheile der Gerichte beider Staaten, wofern sie nur ihre eigenen Staatsangehörigen betreffen, im andern Staate vollziehbar sein sollen, welches auch die Gesezе dieses andern Staates sein mögen, bezieht sich hauptsächlich auf das Verhältniß, wo nach schweizerischer Gesezgebung ein Vorrecht gerichtliche Anerkennung gefunden hätte, das in Frankreich unbekannt ist, und dort wohnende schweizerische Erben den französischen Grundsaz absoluter Gleichheit unter den Erben anrufen wollten. Es wird hiermit die in der Schweiz bestehende Eigenthümlichkeit des Sohnesvortheiles geschüzt.

In den Artikeln 6, 7, 8 und 9 ist der Konkurs behandelt. Bekanntlich sind auch in Konkurssachen wiederholt Differenzen entstanden, indem von französischen Gerichten und auch von der französischen Regierung die Wirksamkeit von dortigen Dekreten über Eröffnung eines Konkurses gleich der Wirksamkeit eines rechtskräftigen Zivilurtheiles auf schweizerische Schuldner des Konkursiten ausgedehnt und angewendet werden wollte, so daß also nach dieser Ansicht schon nach dem Vertrage von 1828 die Universalität und Attraktivkraft des Konkurses internationales Recht zwischen der Schweiz und Frankreich gewesen wäre. Von schweizerischer Seite aber wurde die Ansicht vertheidigt, daß der im Art. III jenes Vertrages aufgestellte Gerichtsstand der Heimat für Erbschaftsprozesse nicht ausgedehnt werden dürfe auf Konkursverhältnisse und daß im Art. IV des gleichen Vertrages lediglich bestimmt sei, daß

bei dem Fallimente eines Franzosen, welcher Vermögen (biens) in Frankreich besizt, die schweizerischen Kreditoren den französischen Kreditoren und umgekehrt bei dem Fallimente eines Schweizers, welcher Güter in der Schweiz besizt, die französischen den schweizerischen Kreditoren gleicher Art gleichgehalten werden sollen, daß es aber keineswegs in dem Willen der kontrahirenden Staaten gelegen habe, ihrer Justizhoheit zu entsagen, betreffend Kollokation der Güter (Mobiliar- und Immobiliar-Güter) eines Franzosen, die in der Schweiz liegen, oder der Güter eines Schweizers, welche in Frankreich liegen. Die praktische Konsequenz dieser Anschauungsweise war dann die, daß über die auf schweizerischem Gebiete gelegenen Güter eines Franzosen auf Verlangen in der Schweiz ein Separatkonkurs stattzufinden hatte, und im umgekehrten Falle über die in Frankreich gelegenen Güter eines Schweizers in Frankreich ein Separatkonkurs verlangt werden konnte, und daß in einem solchen Separatkonkurse den Kreditoren des andern Landes der Zutritt jeweilen frei stand und gemäß Art. IV des Vertrages auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen Anspruch hatten, immerhin in der Meinung, daß die Gesezе desjenigen Landes, wo der Konkurs stattfand, maßgebend waren. Hienach wurde dem in einem andern Staate ergangenen Fallimentsurtheile nur die beschränktere Wirkung zugestanden, daß gestüzt auf dasselbe auch im andern Staate die Eröffnung des Konkurses über die Güter des Falliten, die in diesem andern Staate lagen, verlangt werden konnte, vorausgesezt, daß die Exekution des Urtheils, wie in allen andern Fällen, nach den Gesezen des requirirten Staates verlangt wurde.

Bei allen diesen frühern Behandlungen wurde stets die Mangelhaftigkeit des Vertrages von 1828 auch in dieser Materie lebhaft gefühlt. Es konnte daher keineswegs überraschen, daß von Seite der französischen Delegirten in dem neuen Vertrag eine sorgfältigere Behandlung des Konkurses verlangt wurde. Sie verlangten wirklich schon anfänglich und beharrlich, daß alle auf einen Konkurs bezüglichen Fragen von dem Richter und nach der Gesezgebung am Wohnorte des Konkursiten, also des Landes, wo der Konkurs eröffnet worden, zu erledigen seien.

Unverkennbar ist dieses System das natürlichste und genießt den großen Vorzug der Einfachheit. Dennoch konnten wir, angesichts der in verschiedenen Kantonen noch bestehenden Partikularitäten, die zwar nach der neuern Entwiklung des Konkursrechtes voraussichtlich keine lange Lebensdauer mehr genießen werden (wie z. B. das Zugsverfahren), nicht ohne Weiteres darauf eingehen. Aber unsere Bemühungen, die Spezialrechte im Sinne des bis jezt bestandenen Verfahrens ganz zu retten, waren erfolglos. Wir mußten also den Gerichtsstand des Konkurses der allgemeinen Regel unterstellen, d. h. der Kompetenz des Richters des Wohnortes. Damit ist nun zwar für die regelmäßigen Fälle das eigenthümliche Konkursrecht jedes Kantons oder Staates gerettet, nämlich für alle jene

Fälle, die auf ihrem Gebiete sich abwikeln. Die absolute Herrschaft des Gerichtsstandes des Wohnortes des Konkursiten hat aber die wichtige Aenderung zur Folge, daß künftig nur ein Konkurs bestehen kann, daß ein Separatkonkurs im andern Staate unzuläßig ist, und daß alle Aktiven, wo solche sich finden mögen, an den Konkursrichter abgeliefert werden müssen. Selbst über Liegenschaften findet kein Separatkonkurs mehr statt, sondern sie sind an dem Orte, wo sie liegen, und nach den hier bestehenden Formen zu verkaufen, und es ist ein Vorerlös über die Hypotheken und dinglichen Rechte hinaus ebenfalls an den Konkursrichter abzuliefern.

Alles dieses wird dadurch erreicht, daß das Dekret über Eröffnung eines Konkurses gleich einem gewöhnlichen Zivilurtheil im andern Staate vollziehbar und demzufolge den in den Artikeln 15, 16 und 17 dieses Vertrages über die Vollziehung von Zivilurtheilen aufgestellten Vorschriften unterworfen ist. Daß dann die Kreditoren des andern Staates für ihre Guthaben, die sie anzumelden im Falle sind, nach der Gesezgebung des Konkursortes, und zwar auf dem Fuße völliger Gleichheit, wie die inländischen Kreditoren zu behandeln sind, versteht sich nach der ganzen Tendenz dieses Vertrages und nach Analogie des in demselben aufgestellten Systems des Handelskonkurses von selbst.

Man wird es daher ganz in Ordnung finden, daß der Vertrag über alle diese einfachern Verhältnisse als selbstverständlich hinweggeht und nur denjenigen Fall detaillirt behandelt, der am meisten geeignet ist, Anlaß zu Verwikelungen zu bieten. Es ist dieses der Konkurs von Handelsleuten.

Nach Art. 6 ist auch dieser Konkurs der allgemeinen Regel unterworfen: er wird am Domizil des Geschäftes eröffnet und erhält dadurch, daß das Konkursdekret im andern Staate wie ein gewöhnliches Zivilurtheil als vollziehbar erklärt wird, universelle Wirkung. Es findet also auch für Handelsleute nur ein Konkurs statt, und es ist die Unterscheidung zwischen einem Konkurs des Geschäftes und einem solchen der übrigen bürgerlichen Beziehungen ausgeschlossen. Wenn nämlich z. B. das in Frankreich gegen einen Schweizer, der dort ein Handelsgeschäft betreibt, erlassene Konkursdekret durch Vermittlung des Massaverwalters im Heimatskanton nach den für gewöhnliche Zivilurtheile vorgeschriebenen Formen das Exequatur erhalten hat, so kann er, der Massaverwalter, die Anwendung jenes Dekretes auf alles in der Schweiz befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Konkursiten verlangen. Diese Anwendbarkeit des Konkursdekretes äußert sich aber nicht dadurch, daß nun in der Schweiz ein besonderer Konkurs eröffnet werden könnte, sondern dadurch, daß der Massaverwalter die Guthaben des Falliten bei seinen Schuldnern eintreiben und zum Verkauf der dem Falliten angehörigen beweglichen und unbeweglichen Ver-

mögensstüke schreiten kann. Den Betrag der in der Heimat des Falliten eingezogenen Guthaben und den Erlös der dort verkauften Mobilien hat er in die laufende Masse am Konkursorte zu werfen, und es wird dann die ganze Masse ohne Rüksicht auf ihre Herkunft nach den hier geltenden Gesezen unter alle Kreditoren vertheilt.

Was dagegen die Liegenschaften betrifft, so stehen diese auch hier, wie in allen andern rechtlichen Beziehungen, unter der Gesezgebung des Landes wo sie liegen, so daß die nach dieser Gesezgebung gültigen Hypothekar- und Vorrechte vor Allem aus auf den Erlös angewiesen und daraus zu bezahlen sind.

Das ganz gleiche Verfahren findet statt in dem andern Falle, wo ein Franzose in der Schweiz einen Handel treibt und hier in Konkurs kommt. Auch für ein schweizerisches Konkursdekret muß in Frankreich auf dem gewöhnlichen Wege, wie für ein Zivilurtheil, das Exequatur eingeholt werden, und es kann dann der schweizerische Massaverwalter alle Vermögensobjekte des Falliten, die in Frankreich sind, liquidiren und zur Masse ziehen.

Indeß muß nach Art. 7, im Falle von Zwistigkeiten eine Klage, die in Folge eines solchen Konkursdekretes oder eines Urtheils, wodurch die Wirksamkeit jenes Dekretes erweitert wird, gegen einen Kreditoren oder gegen einen Dritten, sei es wegen Schadenersaz, Restitution oder wegen Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, angehoben werden muß, vor dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten angehoben werden, es wäre denn, daß der Streit auf ein Grundstük oder auf ein dingliches Recht sich bezöge. In diesem leztern Falle müßte die Klage, wie in allen andern Fällen, am forum rei sitae angebracht werden. Zu den persönlichen Klagen der erstern Art gehört auch die Rükforderung einer Zahlung, die der Fallite innerhalb des Termines, auf den der Konkurs rükwirkend erklärt wurde, gemacht hätte. Es hat also hierin die schweizerische Anschauung gesiegt, wonach eine solche Rükforderung nicht als eine Konkurspendenz, sondern als eine einfache persönliche Forderung der Konkursmasse an einen Dritten aufzufassen und also am Wohnorte des leztern einzuklagen ist. Ein hieher gehöriger Spezialfall in Sachen der Konkursmasse Hornung gegen die Gebrüder Gerber (Bundesblatt 1867, Bd. I, Seite 568) mag zu näherm Verständnisse hier zitirt werden.

Im Falle eines Akkomodementes (Art. 8) erhält die Abtretung der im Heimatsstaate liegenden Güter des Falliten, sowie überhaupt jede andere Bestimmung des Akkomodementsvertrages, nachdem dieser gerichtlich bestätigt und wie ein Zivilurtheil exekutorisch erklärt ist, alle diejenigen Wirkungen, die er im Staate hat, wo der Konkurs ausgebrochen ist.

Art. 9 gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß, indem hier lediglich die Vorschriften der Artikel 7 und 8 auf solche Konkurse, die im einen oder andern der beiden Staaten über Fremde ausgebrochen sind, anwendbar erklärt werden.

In Vormundschaftssachen ist nun endlich durch diesen Vertrag auch eine feste Basis gewonnen. Nach Art. 10 ist die Vormundschaft über Minderjährige und über gerichtlich Bevogtete (interdits) der Gesezgebung des Heimatstaates anheimgegeben, so daß nun, wie wir es wünschten, das Erbrecht und die Vormundschaft gleichmäßig unter dem Gesez der Heimat stehen. Alle Streitigkeiten, die sich über die Verhängung der Vormundschaft und über die Verwaltung des Vermögens ergeben können, sind den kompetenten Behörden des Heimatstaates zugewiesen, unter Vorbehalt jedoch der Gesezgebung über die Immobilien und der provisorischen Maßregeln, welche die Behörde des Wohnortes angemessen finden mag.

Hienach wird nun auch die Frage, mit welchem Alter die Minderjährigkeit aufhöre, nach der Gesezgebung der Heimat bestimmt, und die in einigen Kantonen bestehende Praxis, den Eintritt der Majorennität auch gegenüber Franzosen nach der Gesezgebung des Wohnortes zu bestimmen, wird künftig nicht länger haltbar sein.

Ein anderes spezielles Verhältniß wird im gegenwärtigen Vertrag zwar nicht besonders berührt, aber doch eine der Schweiz günstigere Erledigung finden.

Wenn nämlich ein Schweizer eine Französin heiratet und vor der Frau stirbt, so kann leztere, im Falle sie mit den Kindern in Frankreich wohnt, nach Art. 9 des Code Napoléon durch einfache Erklärung wieder Französin werden, und nach Art. 390 des gleichen Code Napoléon die Vormundschaft über ihre Kinder erlangen, ohne Rükficht auf die allfällig in der Schweiz auch angeordnete Vormundschaft. In einem solchen Falle (Bundesblatt 1867, Bd. I, Seite 581) wurde dieser Konflikt vor die französischen Gerichte gebracht, während er nach dem Wortlaute von Art. 10 künftig vor die schweizerischen Gerichte oder sonst kompetenten schweizerischen Behörden wird gebracht werden können. Jedenfalls wird den schweizerischen Behörden die Vormundschaft über die Kinder gesichert bleiben müssen, indem sie nun ausdrüklich dem Heimatsstaate zugewiesen ist, während dieses im Vertrage vom 1828 sehr zweifelhaft war.

In den Artikeln 12, 13 und 14 sind bloße prozessualische Vorschriften enthalten, wie sie theils schon im Vertrage von 1828 vorkamen, theils selbstverständlich sind und theils dem allgemeinen Prinzipe der Reziprozität, auf dem dieser Vertrag beruht, entspringen.

Es versteht sich nämlich allerdings von selbst, daß ein Kontumazurtheil da angegriffen werden muß, wo es ausgefällt wurde (Art. 12).

Nur mußte eine Redaktion gewählt werden, wodurch der Organismus in beiden Staaten gesichert bleibt. Während nämlich in Frankreich alle Urtheile vor den Gerichten angefochten werden müssen, kann in der Schweiz, wenn die Opposition auf den Staatsvertrag gegründet wird, z. B. wegen Inkompetenz, eine solche Beschwerde bei dem Bundesrathe anhängig gemacht werden. Im Falle sich aber der Angriff auf einen bloß prozessualischen Grund stüzt, z. B. auf Verspätung der Zitation, so ist er auch in der Schweiz von dem Richter zu prüfen. Aus diesem Grunde ist im Art. 12 das Wort „Tribunaux" am Schlusse der Unterhandlungen in „autorités" umgewandelt worden.

Die Bestimmung des Art. 13, wonach eine Prozeßpartei aus dem andern Staate mit keinen Leistungen oder Kautionen belastet werden dürfe, die nicht auch der Inländer zu erfüllen hätte, war schon im Art. II des Vertrages von 1828 enthalten.

Die gegenseitige Zusicherung des Armenrechtes im Art. 14 ist zwar neu, aber in der Praxis jezt schon oft gewährt worden.

II.

Urtheilsvollziehung.

(Art. 15, 16, 17, 18 und 19).

Die Bestimmungen über diese Materie sind nicht bloß vollständiger und präziser als diejenigen im Vertrage von 1828, sondern sie sind auch materiell werthvoller als diese. Allerdings sind einzelne Punkte formeller (z. B. Art. 16 und 17), als wir wünschten und als die Rechtsordnung einzelner Kantone vorsehen mag; allein es war eine weitere Vereinfachung nicht erhältlich. Die französischen Delegirten hielten namentlich darauf, daß hierin Uebereinstimmung walte mit den Verträgen, die Frankreich über die gleiche Materie mit Italien und mit dem Großherzogthum Baden hat. Es ist dieses für die praktische Anwendung unstreitig von großem Werthe, aber es ist auch für die Schweiz besser, daß nun im Vertrage selbst die Formen genau festgestellt sind und daß diese nicht, wie es im Vertrage von 1828 der Fall war, zum größern Theil der Praxis überlassen wurden.

Im Art. 15 sind nicht bloß die rechtskräftigen Urtheile in Zivil- und Handelssachen als vollziehbar erklärt, sondern auch rechtskräftige Beschlüsse, was namentlich in Konkurs- und Vormundschaftssachen von Wichtigkeit ist. Ferner sind nun auch die schiedsgerichtlichen Urtheile den gewöhnlichen Zivilurtheilen gleichgestellt, während dieses im Vertrag von 1828 nicht ausdrüklich gesagt war, weßhalb diese Urtheile in Frankreich nicht leicht zur Vollziehung gelangen konnten. (Ullmer Bd. I. Nr. 629).

Am Plaze des Schlußsazes von Art. 16, wo das Verfahren beschrieben wird, hätten wir die einfachere Formel gewünscht, daß die in

jedem Lande bestehenden Gesezе und Uebungen zu beobachten seien. Es war aber nur die Redaktion erhältlich, wie sie jezt vorliegt, wonach wenigstens für die Schweiz nicht ein gerichtliches Verfahren und nicht einmal der Entscheid einer Behörde in pleno vorgeschrieben ist, indem in mehreren Kantonen das Exequatur für fremde Urtheile von den Regierungen oder den Justizdirektionen ausgeht, und im Falle einer Beschwerde der Bundesrath, dem die Ueberwachung betreffend die Vollziehung der Staatsverträge zusteht, zu entscheiden hat. In Frankreich sind es immer die Gerichtsbehörden in ihren verschiedenen Instanzen, welche über ein solches Vollziehungsbegehren zu entscheiden haben.

Die französischen Delegirten widersezten sich jenem Vorschlage ganz bestimmt, als für Frankreich unzuläßig und glaubten, daß eine nähere Bezeichnung des Verfahrens selbst im Interesse beider Länder liege und dem Hauptzweke des Vertrages entspreche. Man fand es nicht bloß absolut nöthig, festzustellen, welche Papiere beigebracht werden müssen, um die Vollziehung eines Urtheils zu erlangen, sondern insbesondere auch, daß der Gegenpartei stets eine Anzeige gemacht werden müsse, an welchem Tage die kompetente Behörde über das Begehren entscheiden werde.

Eine wichtige Vorschrift enthält der erste Saz von Art. 17, wonach die angerufene Behörde nicht auf das Materielle des Prozesses eintreten darf. Es ist dieser Punkt namentlich für die Schweiz von Wichtigkeit, indem viele Fälle beweisen, daß die französischen Gerichte geneigt waren, diese Schranke zu überschreiten. Die Vollziehung der im Art. 15 bezeichneten Urtheile und Beschlüsse kann künftig aus keinem andern als aus einem der im Art. 17 aufgezählten drei Gründe verweigert werden, die auch wieder übereinstimmen mit den bezüglichen Vorschriften in Verträgen, die Frankreich mit andern Staaten hat, insbesondere mit jenen im Vertrage zwischen Frankreich und Italien vom 11. September 1860.

Mit Bezug auf Ziffer 3, wonach die Vollziehung eines Urtheils verweigert werden kann, wenn ein gerichtlicher Entscheid im Widerspruche steht mit den Vorschriften des öffentlichen Rechtes und mit den Interessen der öffentlichen Ordnung des Staates, wo die Vollziehung verlangt wird, mag als Beispiel ein Scheidungsurtheil angeführt werden, dessen Vollziehung in Anwendung dieses Prinzipes verweigert werden kann.

Man hätte wohl auch dahin rechnen können den im Art. 18 speziell herausgehobenen Fall, wonach ein Urtheil betreffend den Schuldverhaft nur in den durch die Gesezgebung des Staates, wo es vollzogen werden soll, als statthaft erklärten Fällen und in den durch diese Gesezgebung aufgestellten Schranken vollziehbar sein soll, indem da, wo

der Schuldverhaft gesezlich oder verfassungsmäßig abgeschafft ist, das Begehren um Vollziehung eines solchen Erkenntnisses jedenfalls der öffentlichen Ordnung zuwider wäre. Indeß wird diese Bestimmung kaum oft Anwendung finden, da der Schuldverhaft auch in den meisten Kantonen der Schweiz abgeschafft ist.

III.

Mittheilung von amtlichen Anzeigen, gerichtlichen und außergerichtlichen Akten und von Requisitorien.

Art. 20 und 21.

Zur Vereinfachung und zu größerer Beförderung des Geschäftsganges haben wir schon früher bei der französischen Regierung wiederholt die Einführung des direkten Verkehrs zwischen den Gerichtsbehörden beider Staaten angeregt, allein ohne den gewünschten Erfolg. Wir hofften nun bei Abschluß dieses Vertrages ein günstigeres Resultat erzielen zu können und gaben Herrn Dr. Kern bezügliche Instruktionen. Allein die französischen Delegirten konnten unsern Wünschen nicht im vollen Umfange entsprechen. Sie hielten sich an den Wortlaut einer Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien vom 19. Juni 1866 und an einige bezügliche Vorschriften des Code de Procédure civile. Darnach konnten sie bloß die im Art. 20 unseres Vertrages enthalene Konzession machen, wonach wenigstens die einfachen amtlichen Erlasse, Zitationen, Anzeigen, Aufforderungen ꝛc. nicht mehr auf ganz diplomatischem Wege vermittelt werden müssen, sondern von dem Bundesrathe an den schweizerischen Gesandten in Paris oder an einen schweizerischen Konsul, der dem Orte, wo die Verrichtung erfolgen soll, am nächsten ist, geschikt werden kann, von welchen sie dem betreffenden Procureur impérial zur Vollziehung zu übergeben sind. Die Empfangscheine der Empfänger gehen dann auf gleichem Wege wieder an die expedirende Behörde zurük. In ähnlicher Weise werden die aus Frankreich kommenden Papiere dieser Art von den Lokalbehörden an das Ministerium des Aeußern, und von diesem an die französische Gesandtschaft oder an ein französisches Konsulat in der Schweiz überschikt, von wo sie an eine schweizerische Behörde vermittelt werden, welche zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort kompetent ist und die Empfangsanzeige zurükzuschiken hat.

In dieser Weise ist nun wenigstens für die amtlichen Mittheilungen aus der Schweiz der Weg durch das Ministerium des Aeußern abgeschnitten, wo die meisten Verzögerungen in der Vollziehung vorkamen, wie es auch in Folge der absoluten Zentralisation bei der immensen Masse von Akten dieser Art, die sich da aus allen Ländern anhäuften, nicht anders sein konnte. Wenn unsere Wünsche nicht vollständige Be-

rükſichtigung fanden, ſo iſt doch immerhin eine anſehnliche Verbeſſerung erzielt, die um ſo mehr in's Gewicht fällt, als die weitaus größere Zahl der Mittheilungen in Akten dieſer Art beſteht.

Für die viel weniger häufige Vermittlung von eigentlichen Erſuchſchreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen, z. B. Einvernahme von Zeugen ꝛc. (für die ſogenannten Commissions rogatoires) wurde im Art. 21 noch der diplomatiſche Weg beibehalten und mußte beibehalten werden, wie dieſes im Schlußprotokoll an der Hand des franzöſiſchen Zivilprozeßgeſezes nachgewieſen iſt. Es iſt nämlich in § 9 von Art. 69 des Code de procédure civil vorgeſchrieben, daß bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 70) die amtlichen Erlaſſe an das Miniſterium des Aeußern geſchikt werden müßen, welches ſie an die auswärtige Regierung übermittelt. Gerade weil in dieſem Geſeze der Ausdruk ‚exploits' im Allgemeinen gebraucht iſt, konnte bei den im Art. 20 bezeichneten Mittheilungen, die aus Frankreich nach der Schweiz beſtimmt ſind, das Miniſterium des Aeußern nicht umgangen werden. Die franzöſiſche Regierung macht einen großen Unterſchied zwiſchen dieſer wichtigern Art von gerichtlichen Aufträgen und den unbedeutendern, auf welche Art. 20 ſich bezieht. Sie hat deßhalb bis jezt noch keinem Staate gegenüber darauf verzichtet, daß jene auf einem andern als auf dem diplomatiſchen Wege vermittelt werden.

Indeß beſteht nun einige Ausſicht, daß dem Wunſche der Schweiz doch in nicht zu ferner Zeit entſprochen werden kann. Es iſt nämlich der Code de procédure civil gegenwärtig in Reviſion und es liegt bereits ein neuer Entwurf vor. Es hat die Anregung des direkten Verkehrs unter den Gerichtsbehörden auch bei den franzöſiſchen Delegirten Anklang gefunden, und ſie glauben, es dürfte möglich ſein, daß bei jener Reviſion dem hierſeitigen Wunſche Rechnung getragen werden könne. Inzwiſchen hat im Schlußprotokoll noch eine Bemerkung Plaz gefunden, die auch für die Zukunft bezüglich der ganzen direkten Uebermittlung der Commissions rogatoires nicht viel Beſſeres hoffen läßt. Es iſt nämlich in dieſem Schlußprotokoll gewiſſermaßen als Motiv zum Art. 21 bemerkt, es ſei für die Regierungen wichtig, ſorgfältig darüber zu wachen, daß die von auswärtigen Gerichtsbehörden gewünſchten Maßregeln vollzogen werden und daß ſie in Uebereinſtimmung ſtehen mit der Geſezgebung des Landes. Nach unſerer Anſicht kann aber das Erſtere füglich den Prozeßparteien und das Leztere dem vollziehenden Gerichte überlaſſen werden.

Hiemit ſind wir am Schluſſe unſerer Botſchaft zu dem gegenwärtigen Vertrage angelangt. Es erübrigt uns nur noch, zwei Punkte zu erwähnen, die wir auch in den Vertrag aufgenommen wünſchten, die aber einſtweilen noch verſchoben wurden.

In Folge einer Anregung des schweizerischen Konsulates in Havre machten wir den Vorschlag, zu bestimmen, daß die Verlassenschaften von Schweizern, die auf französischen Schiffen gestorben sind, dem am Hafen, wo das Schiff ankommt, nächsten schweizerischen Konsulate übergeben werden sollen, welches dafür zu quittiren und die Marine-Administration zu entlasten hätte.

Die französischen Delegirten fanden es jedoch nicht angemessen, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, da sie eher in einen Konsularvertrag gehöre. Indeß kommen diese Fälle nur selten vor, und das jezt bestehende Verfahren, wonach solche Verlassenschaften durch das französische Ministerium des Auswärtigen dem schweizerischen Gesandten in Paris übergeben und von diesem an die Berechtigten vermittelt werden, hat noch keine Inkonvenienzen geboten. Es wird daher auch fernerhin in dieser Weise prozedirt werden.

Endlich wünschten wir, daß die Rechtsstellung der anonymen und industriellen Gesellschaften in diesem Vertrage geordnet werden möchte, damit hierin nicht später wieder etwa Schwierigkeiten auftauchen. Bekanntlich wurde diesen Gesellschaften früher nicht gestattet, ihre Rechte vor den französischen Gerichten vertreten und betreiben zu können, wodurch deren Schuldner ermuthigt wurden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern. Die Berufung der schweizerischen Gesellschaften auf den Staatsvertrag von 1828 wurde in einem Urtheil des Kassationshofes in Paris vom 1. August 1860 abgelehnt, indem jener Vertrag mit Rükficht auf ein französisches Gesez vom 30. Mai 1857, betreffend die spezielle Zulassung der belgischen Gesellschaften, keine Anwendung finden könne auf schweizerische anonyme Gesellschaften. Es war daher auch zu Gunsten der leztern ein spezielles kaiserliches Dekret erforderlich. Dieses datirt vom 11. Mai 1861 und lautet dahin:

„Die anonymen Gesellschaften und andere kommerzielle, industrielle „und finanzielle Associationen, welche in der schweizerischen Eidgenossen„schaft von der Regierung gutgeheißen werden müssen, und diese Gut„heißung wirklich erlangt haben, können alle ihre Rechte in Frankreich „ausüben und vor den Gerichten geltend machen, wobei sie sich jedoch „an die Gesezе des Kaiserreiches zu halten haben."

In der Note vom 25. Mai 1861, womit der Minister des Aeußern dieses Dekret übermachte, bemerkte derselbe, daß die französische Regierung in diesem Falle von der üblichen Regel abgewichen sei, nach welcher sie verlange, daß die Reziprozität durch ein besonderes Gesez zugesichert sei. Indeß sprach der Minister des Aeußern mit Rükficht auf den Umstand, daß die Reziprozität schweizerischerseits zu Gunsten der anonymen französischen Gesellschaften nicht aus allen Kantonen in der gewünschten definitiven Weise zugesichert werden konnte, dennoch

die Hoffnung aus, daß den französischen Gesellschaften in der Schweiz die nämlichen Erleichterungen zu Theil werden, welche den schweizerischen Gesellschaften durch obiges Dekret in Frankreich eingeräumt worden sind. Diese Gleichheit in der Behandlung sei übrigens die natürliche Bedingung für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Dekretes. (Bundesblatt 1861, I, 905—908.)

Die französischen Delegirten glaubten nun, daß Angesichts dieser Sachlage eine weitere Regulirung nicht nöthig sei, zumal bis jezt keine weitern Differenzen entstanden seien.

Wir haben im Eingange dieser Botschaft bemerkt, daß die Revision aller noch in Kraft befindlichen Punkte des Vertrages von 1828 gleichzeitig an die Hand genommen worden sei. Die Verhandlungen über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten nahmen jedoch ihren besondern von den Verhandlungen über die Zivilverhältnisse durchaus unabhängigen Verlauf. Aus diesem Grunde und da hinsichtlich des Vertrages über Auslieferungen noch einige Differenzen walten, welche dessen definitiven Abschluß verzögerten, so wurde der gegenwärtige Vertrag vollständig ausgeschieden, und nachdem eine Verständigung erzielt war, besonders und unabhängig von dem Auslieferungsvertrag abgeschlossen. Es ist deßhalb in der Schlußformel gesagt, daß mit gegenwärtigem Vertrage nur die auf den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen bezüglichen Bestimmungen des Vertrages von 1828 aufgehoben seien, so daß also diejenigen über Auslieferung einstweilen noch in Kraft bleiben.

Wir glauben hier noch eine allgemeine Bemerkung beifügen zu sollen. Man kann bei der Prüfung solcher Verträge offenbar nicht den gleichen Maßstab anlegen sowohl bezüglich des Inhaltes, als ihrer Redaktion, wie bei einem Gesezentwurf, den ein Redaktor nach den Regeln der Doctrin und mit einziger Rükfichtnahme auf das eigene Land einer gesezgebenden Behörde vorlegt, da ein solcher Staatsvertrag nur möglich wird durch gegenseitige Berükfichtigung der Gesezgebung und der Anschauungsweise, die in den kontrahirenden Staaten herrschen. Gerade im Hinblik auf die Verschiedenheit, die in diesen Beziehungen in den beiden Staaten vorwalten, erklärt es sich von selbst, daß solche Verträge in Inhalt und Form mehr oder weniger das Gepräge von Transactionen an sich tragen müssen, aus denen sie hervorgegangen sind. Es ist dies besonders zu berükfichtigen bei einem Vertrag von solchem Inhalte wie der vorliegende, wo bald Verfassung und Gesezgebung beider Staaten, bald die Gerichtspraxis, bald schon abgeschlossene Verträge mit andern Staaten den in erster Linie gestellten Begehren eines Negotiators entgegengehalten werden können. Eine sorgfältige Prüfung der auf den Gang der Unterhandlungen bezüglichen Berichte unsers

Gesandten, Herrn Dr. Kern, vom 19. Februar 1867, vom 27. Juli 1868 und vom 10. Mai 1869 wird, in Verbindung mit unsern vorstehenden Erörterungen, geeignet sein, diese unsere Ansicht zu bekräftigen. Sie finden übrigens schon in der bloßen Vergleichung des ersten Projektes, wie es 1864 französischerseits vorgelegt worden war, mit dem Vertrage wie er jetzt vorliegt, die Bestätigung, daß unsern Begehren in den wichtigsten Beziehungen bei den stattgefundenen Unterhandlungen Rechnung getragen wurde. Obige Betrachtung erklärt es denn auch, daß diese schwierigen Unterhandlungen zuweilen suspendirt werden mußten und sich daher in die Länge zogen.

Wenn wir nun den Inhalt des gegenwärtigen Vertrages nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle überbliken, so kommen wir zu dem Schlusse, daß im Allgemeinen mit diesem Vertrage bedeutende Resultate gewonnen sind, wenn auch im Einzelnen vieles anders und nach unserer Ansicht Besseres noch zu wünschen bleibt. Eine Vergleichung dieses Vertrages mit jenem von 1828 wird nicht lange im Zweifel lassen, welchem der Vorzug zu geben sei. Jedenfalls wird der internationale Rechtszustand zwischen der Schweiz und Frankreich durch den neuen Vertrag klarer und schon darum sicherer sein.

Wir glauben deßhalb mit guter Ueberzeugung den Antrag stellen zu dürfen:

Sie möchten auch Ihrerseits diesem Vertrage Ihre Sanktion ertheilen.

Bern, den 28. Juni 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung zum neuen Staatsvertrage mit Frankreich, betreffend zivilrechtliche Verhältnisse. (Vom 28. Juni 1869.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1869
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	10.07.1869
Seite Page Pagina	476-505
Ref. No	10 006 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.